Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich **Jugend und Soziales**	Drucksachen-Nr. **82/2004**
	X **Öffentlich** **Nicht öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⮟	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	**11.03.2004**	**Entscheidung**
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	**17.03.2004**	**Entscheidung**
Rat	**25.03.2004**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt

Finanzierung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit 2005

Beschlussvorschlag:
@->
Die Neufassung der Regelungen zur Betriebskostenfinanzierung der „Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“ wird beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:
@->
Förderung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit ab dem Jahr 2004

1. Verhandlungen mit den freien Trägern

Der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) hat in seiner Sitzung am 11.02.2004 die Verwaltung des Jugendamts beauftragt, mit den freien Trägern weitere Verhandlungen zu führen, um eine einvernehmliche Regelung für die Förderung der Offenen Jugendeinrichtungen vorzulegen. Die Trägerkonferenz am 16.02.2004 hat - trotz schwerwiegender Bedenken aller Träger gegen die Kürzungen in diesem bedeutsamen, weil präventiven und integrativen, Aufgabenfeld - unter der Voraussetzung, dass eine sachgerechte Aufstockung der städtischen Haushaltsmittel nicht möglich ist, sich auf eine Verteilung der Personalstellen und die Höhe der Pauschalen verständigt. Die konstruktive und solidarische Haltung der freien Träger in dieser äußerst schwierigen Situation soll an dieser Stelle besonders hervorgehoben und ausdrücklich anerkannt werden.

Die Verwaltung des Jugendamts klärt in 2004 mit den freien Trägern wie und zu welchem Zeitpunkt die Personalanpassungen realisiert werden können. Die ggf. anfallenden zusätzlichen Aufwendungen sollen durch Sonderförderungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgeglichen werden.

2. Neuregelung der Betriebskostenförderung der Einrichtungen

Auf der Basis der Beratungen mit den freien Trägern wurden die Richtlinienänderungen noch einmal nachgearbeitet. Dem neuen Fördermodell für die Offene Jugendarbeit (siehe Anlage 1/ Neuregelung der Betriebskostenförderung) wurden Pauschalbeträge zugrunde gelegt. Die Bewirtschaftungskosten werden mit 50 € pro Quadratmeter der anerkannten Fläche, die der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung steht, gefördert. Hinsichtlich der anerkannten Fläche liegt die Höchstfördergrenze bei 500 m². Die Mobile Offene Jugendarbeit erhält eine Betriebskostenpauschale von 3.000 €. Die Pauschale für eine Vollzeitstelle (38,5 Stunden/Woche) beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Die Pauschale für die pädagogischen Sachkosten beträgt 3.750 €.

Da im Jahr 2004 mehr Mittel für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung stehen als im Jahr 2005, konnten die Pauschalen für die pädagogischen Sachkosten um 1.250 € erhöht werden. Zudem werden bei der Berechung der Bewirtschaftungskosten noch die bisher anerkannten Quadratmeterzahlen zugrunde gelegt, soweit diese im Laufe des Jahres 2004 nicht dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Entsprechend der Pauschalierung der Förderung wurde die Nachweispflicht vereinfacht.

Mit dem ausgehandelten Finanzierungsmodell für das Jahr 2005 können alle Einrichtungen bis auf eine Ausnahme (ROT Refrath) vorerst erhalten werden. Am Standort Refrath bleibt weiterhin die Kreativitätsschule bestehen, so dass auch in diesem Stadtteil eine Einrichtung der Jugendarbeit vorgehalten wird. Perspektivisch ist allerdings eine Entscheidung über Schwerpunktsetzungen und künftige Fördermodalitäten zwingend erforderlich. Daher ist die Geltungsdauer der Richtlinien bis zum 31.12.2005, längstens bis zum 31.12.2006 befristet.

Neuregelung der Betriebskostenförderung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

.....

4. Betriebskosten

Offene Jugendeinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden mit pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen.

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

4.1.1 Bewirtschaftungskosten / Säule 1

(1) Die Bewirtschaftungskosten werden bis zu 50 € pro Quadratmeter der Fläche anerkannt, die der Offenen Jugendarbeit in der Einrichtung zur Verfügung steht, maximal 500 m² = 25.000 €.

(2) Die der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehende Fläche wird durch die Verwaltung des Jugendamts festgestellt.

(3) Der Träger bestätigt schriftlich, dass die festgestellte Fläche ganzjährig für die Leistungen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stand.

4.1.2 Personalkosten / Säule 2

(1) Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie für die Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sowie Fortbildungsmittel. Kosten für Verwaltungspersonal sind nicht förderungsfähig.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin oder als Erzieher/ Erzieherin verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

(3) Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtung von Stellen für Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten wird durch die Verwaltung des Jugendamts in Übereinstimmung mit den freien Trägern der Offenen Jugendarbeit festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und der Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sind der Bundesangestelltentarif (BAT) oder vergleichbare Vergütungsregelungen maßgebend. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalgewinnungskosten.

(4) Die Pauschale für eine Vollzeitstelle mit einem zz. tarifvertraglich geregelten Arbeitzeitvolumen von 38,5 Stunden beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Verwaltung des Jugendamts die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Verwaltung des Jugendamts abstimmt und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

(5) Dem Jugendamt ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass Personal in dem nach Ziffer 4.1.2 Abs. 3 festgelegten Beschäftigungsumfang für Angebote der Offenen Jugendarbeit eingesetzt wurde.

4.1.3 Pädagogische Sachkosten

(1) Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Materialien.

(2) Die pädagogischen Sachkosten werden mit einer Pauschale von bis zu 3.750 € gefördert.

4.1.4 Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen

(1) Die Höhe der Pauschalen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses für 2006, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, angepasst werden.

(2) Die Pauschalen sind für den jeweiligen freien Träger wechselseitig deckungsfähig. Die Pauschalen dürfen zusammen aber nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Ansonsten ist der entsprechende Betrag vom freien Träger an die Stadt zurück zu zahlen.

4.2 Förderung der Betriebskosten der Mobilen Formen der Offenen Jugendarbeit, des Abenteuerspielplatzes und der Jugendkunst- und Kreativitätsschule

Die Mobile Offene Jugendarbeit (Ziffer 1.2.4), der Abenteuerspielplatz in Gronau (Ziffer 1.2.5) und die Jugendkunst- und Kreativitätsschule (Ziffer 1.2.6) werden wie folgt gefördert:

(1) Die Mobile Offene Jugendarbeit erhält die Personalkostenpauschale und die Pauschale für die pädagogischen Sachkosten (s.o.). Die Pauschale für die Bewirtschaftungskosten z.B. für das Fahrzeug der Mobilen Offenen Jugendarbeit beträgt 3.000 €.

(2) Für den Abenteuerspielplatz werden die Personalkosten so lange von der Stadt getragen, wie die derzeit zum freien Träger abgestellten städtischen Fachkräfte dort tätig sind. Bei Ausscheiden oder Wechsel in eine andere Stelle dieser Fachkräfte sind neue Regelungen zu treffen.
Die Pauschale für die übrigen Betriebskosten beträgt bis zu 13.000 € im Jahr. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden.
(3) Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und 50.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.

4.3 Schwerpunktförderung im Rahmen des Landesjugendplans

Sollten der Stadt Bergisch Gladbach weiterhin oder erneut im Rahmen der Schwerpunktförderung des Landesjugendplans Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplans von der Verwaltung des Jugendamtes über Einzelentscheide verteilt.

Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Schwerpunkte werden von den Trägern zusammen mit dem Antrag auf Betriebskostenförderung gestellt.

4.4 Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostenförderung wird bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr gestellt. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Basis der Pauschalen ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben im Personalbogen (Anlage 2) unverzüglich.

4.5 Abschlagszahlungen

Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die gewährten Pauschalen. Über die Höhe des Gesamtzuschusses entscheidet die Bürgermeisterin - Jugendamt.

4.6 Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält:

Die Bestätigung über den Zeitraum in dem die anerkannten Flächen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wurden.
Die Bestätigung, dass entsprechend dem von der Verwaltung des Jugendamtes festgesetzten Beschäftigungsumfang Personal vorgehalten wurde bzw. entsprechende Vakanzen.
Bestätigung, dass die gewährten Pauschalen für Bewirtschaftungs- und Personalkosten verwendet wurden.
den ausgefüllten Berichtsbogen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Dieser stellt eine Grundlage für die Qualitätsentwicklung im kommunalen Wirksamkeitsdialog dar (Ziffer 2.2).

Auf die Vorlage von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Die Bürgermeisterin –Jugendamt– behält sich jederzeit die Prüfung der Belege vor. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung.

4.7 Bewilligung

Anhand des geprüften Verwendungsnachweises wird von der Bürgermeisterin - Jugendamt - der endgültige Betriebskostenzuschuss für das Vorjahr festgesetzt und bewilligt. Sofern sich unter Berücksichtigung der gewährten Abschlagszahlungen Nach- oder Überzahlungen ergeben, werden diese bei den laufenden Abschlagszahlungen berücksichtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

.....

5.5 Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien

(1) Die zweite Änderung (Pauschalierung) der Richtlinien (betrifft Kap. 4) tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Die im November 2002 in der „Zielvereinbarung Offene Kinder- und Jugendarbeit“ aufgehobenen Regelungen werden durch diese Neuregelungen ersetzt.

(2) Die Regelung wird befristet zum 31.12.2005. Eine Anschlussregelung soll durch den Jugendhilfeausschuss im Sommer 2005 beschlossen werden. Ist die Anschlussregelung nicht verbindlich bis zum 30.09.2005 beschlossen, verlängert sich die Laufzeit dieser Regelung einmalig um ein Jahr bis zum 31.12.2006.

<-@